

Reglement

über das Verfahren im Zusammenhang mit der Berufsordnung
des Schweizerischen Podologen-Verbandes SPV



Schweizerischer Podologen-Verband SPV



Gestützt auf Ziff. 6.2. Abs. 4 der Berufsordnung des Schweizerischen Podologen-Verbandes wurde das vorliegende, für alle Mitglieder des SPV verbindliche Reglement erlassen.

1. Verfahrensgrundsätze

Art. 1 Ablehnung und Ausstand

- Ein Mitglied des Zentralvorstandes ist von der Fall- und Entscheidberatung ausgeschlossen, wenn in eigener Sache, in Sachen seines Ehegatten oder Konkubinatspartners, seiner Bluts- und Adoptivverwandten oder Verschwägerten bis zum vierten Grade verhandelt wird.
- Ausserdem hat ein Mitglied des Zentralvorstandes in den Ausstand zu treten, wenn zwischen ihm und einer Partei Freundschaft, Feindschaft, ein Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis besteht oder wenn es aus anderen Gründen als befangen erscheint.
- Ebenso können die Parteien den Ausstand eines Mitglieds des Zentralvorstandes verlangen. Das Ablehnungs- oder Ausstandsgesuch muss innerhalb von 10 Tagen seit Kenntnis des Ablehnungs- oder Ausstandsgrundes beim Zentralvorstand geltend gemacht werden. Dem Mitglied wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Über das Begehren entscheidet der Zentralvorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitgliedes endgültig.

Art. 2 Beschwerdebefugnis / Parteistellung

- Die Beschwerdebefugnis richtet sich nach Ziff. 6.1. Abs. 2 der Berufsordnung.
- Beschwerden müssen innerhalb von fünf Jahren nach Kenntnis der wesentlichen Aspekte des Verstosses gegen die Berufsordnung und des beschwerdebeklagten Mitglieds eingereicht werden, ansonsten die Beschwerdebefugnis erlischt.
- Die Parteien sind die beschwerdeführende Person und das beschwerdebeklagte Verbandsmitglied. Die Parteien haben das Recht auf Teilnahme am Verfahren. Leitet der Zentralvorstand von Amtes wegen ein Beschwerdeverfahren ein, so übernimmt die Verbandskonferenz im weiteren Verfahrensablauf die Funktion der beschwerdeführenden Person.
- Bei Verzicht auf die Parteistellung hat die beschwerdeführende Person kein Recht auf Stellungnahme (Art. 6) und Einreichung eines Rechtsmittels (Art. 13). Sie erhält eine Kopie des Entscheids.

Art. 3 Beschwerdeschrift

- Die Beschwerdeschrift hat den Anforderungen von Ziff. 6.2 der Berufsordnung zu genügen. Sie hat die Namen des beschwerdeführenden und der beschwerdebeklagten Person und eine Schilderung des Sachverhalts zu enthalten, aus der sich der behauptete Verstoß gegen die Berufsordnung ergibt. Allfällige Beweismittel oder Zeugen sind beizulegen bzw. zu nennen.
- Die Beschwerdeschrift ist in schriftlicher Form an den Zentralvorstand des Schweizerischen Podologen-Verbandes SPV zu richten und muss als Beschwerde gekennzeichnet sein.
- Bei Eingaben, die nicht als Beschwerdeschrift gekennzeichnet sind, wird die einreichende Person aufgefordert, formell Beschwerde zu erheben. Verzichtet die eingebende Person auf die Einreichung der Beschwerde und Konstituierung als beschwerdeführende Person, kann der Zentralvorstand von Amtes wegen das Verfahren weiterführen. Die einreichende Person erhält damit keine Parteistellung.

Art. 4 Geheimhaltung

Das Verfahren gemäss Berufsordnung ist nicht öffentlich. Sämtliche Verfahrensbeteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

2. Verfahren

Art. 5 Eintreten

- Der Zentralvorstand prüft nach Eingang der Beschwerde das Vorliegen der formellen Voraussetzungen der Beschwerde (Art. 2) und die Einhaltung der Anforderungen an die Beschwerdeschrift (Art. 3). Er bestätigt der beschwerdeführenden Person den Eingang der Beschwerde.
- Ist die Beschwerdeschrift unnötig weitschweifig, ehrverletzend, unvollständig oder fehlt die Vertretungsvollmacht der/des Eingebenden, wird sie mit Gewährung einer Frist von 30 Tagen und Androhung des Nichteintretens zur Verbesserung zurückgesandt.
- Erfüllt die eingereichte Beschwerdeschrift die formellen Anforderungen, so trifft der Zentralvorstand eine Eintretensverfügung und eröffnet das Verfahren. Fehlen die Voraussetzungen und trifft keine Verbesserung ein, trifft er einen Nichteintretensentscheid.
- Liegt offensichtlich keine Verletzung der Berufsordnung vor, tritt der Zentralvorstand auf die Beschwerde nicht ein.

Art. 6 Stellungnahme

- Bei Eintreten auf die Beschwerde sendet der Zentralvorstand mit eingeschriebenem Brief eine Kopie der Beschwerdeschrift an die beschwerdebeklagte Partei und fordert sie zur schriftlichen Stellungnahme auf.
- Die Stellungnahme ist innert 30 Tagen nach Erhalt der Beschwerdeschrift einzureichen. Der Zentralvorstand kann die Frist zur Einreichung einer Stellungnahme auf Gesuch hin um maximal 30 Tage erstrecken. Der beschwerdeführenden Partei wird eine Kopie der Stellungnahme zwecks Replik zugestellt. Die Duplik der beschwerdebeklagten Partei ist in der Regel der letzte Schriftwechsel. Der Zentralvorstand entscheidet über allfällige weitere Schriftwechsel nach Ermessen.
- Wird innert der Frist keine Stellungnahme eingereicht, wird das Verfahren fortgesetzt.

Art. 7 Beweismittel, Beweisabnahme und Beweiswürdigung

- Zugelassen sind alle Beweismittel, die geeignet sind, das Vorhandensein einer Tatsache zu beweisen (Zeugen, schriftliche Zeugenaussagen, Dokumente, Fotos, Urkunden, etc.).
- Der Zentralvorstand entscheidet über die Befragung von Zeugen oder Sachverständigen sowie andere Massnahmen zur Klärung offener Fragen.
- Sind (zusätzliche) Beweise abzunehmen, erfolgt die Beweisabnahme auf schriftlichem Weg. Die Parteien können im Anschluss an die Beweisabnahme zu den Beweisergebnissen schriftlich Stellung nehmen. Der Zentralvorstand informiert die Parteien anschliessend über die Beweisergebnisse und verfügt den Schluss des Beweisverfahrens.

Art. 8 Beweiswürdigung

- Diejenige Partei, die aus einer Tatsache Rechte ableitet, hat deren Vorliegen zu beweisen.
- Der Zentralvorstand würdigt die Beweise nach freier Überzeugung. Er berücksichtigt dabei das Verhalten der Parteien, namentlich die Verweigerung der Mitwirkung bei der Beweiserhebung.

Art. 9 Vergleich

Nach der Abnahme der Beweise kann der Zentralvorstand einen Vergleich zwischen den Parteien zu erwirken versuchen. Dieser ist schriftlich festzuhalten und von beiden Parteien zu unterzeichnen.

3. Entscheid

Art. 10 Entscheid

- Hat das Verfahren ergeben, dass ein Verstoss gegen die Berufsordnung vorliegt erlässt der Zentralvorstand einen Entscheid und verhängt eine Sanktion gemäss Ziff. 6.3 der Berufsordnung. Bei der Verhängung der Sanktion berücksichtigt er auch das Verhalten der beschwerdebeklagten Partei im Verfahren.
- Ergibt das Verfahren, dass kein Verstoss gegen die Berufsordnung vorliegt oder ein solcher nicht nachgewiesen ist, weist er die Beschwerde ab.
- Die Entscheidberatung ist geheim. Der Zentralvorstand fasst seinen Entscheid mit der Mehrheit der Stimmen. Die Zentralpräsidentin oder der Zentralpräsident hat einen allfälligen Stichtscheid. Schriftliche Urteilsberatung ist zulässig.

Art. 11 Eröffnung

- Entscheide und Nichteintrensverfügungen des Zentralvorstandes sind zu begründen und werden den Parteien mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt.
- Der Zentralvorstand kann den Entscheid in anonymisierter Form zur Publikation in der Verbandszeitung oder im internen Mitgliederbereich auf der Webseite des SPV freigeben.
- Jede Nichteintrensverfügung und jeder Entscheid muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

Art. 12 Verfahrenskosten und Parteientschädigung

- Die Verfahrenskosten werden bei Verhängung einer Sanktion dem beschwerdebeklagten Verbandsmitglied nach Ermessen durch den Zentralvorstand auferlegt (Ziff. 6.2 Abs. 2 der Berufsordnung).
- Die beschwerdeführende Person muss keine Verfahrenskosten tragen.
- Eine Entschädigung an die Parteien wird nicht zugesprochen.

4. Rechtsmittel

Art. 13 Rechtsmittel

- Gegen die Verfügung des Zentralvorstandes, nicht auf die Beschwerde einzutreten, kann die beschwerdeführende Person innert 30 Tagen nach Erhalt Rekurs bei der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Podologen-Verbandes SPV erheben.
- Gegen den Entscheid des Zentralvorstandes, eine Sanktion nach Ziff. 6.3 der Berufsordnung auszusprechen, können die Parteien innert 30 Tagen nach Erhalt des Entscheids Rekurs bei der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Podologen-Verbandes SPV erheben. Der Entscheid des Zentralvorstandes über einen allfälligen Verweis sowie der Entscheid betreffend die Verfahrenskosten des erstinstanzlichen Verfahrens als solches können nicht bei der Delegiertenversammlung angefochten werden. Diesbezüglich ist der Zentralvorstand erste und letzte Instanz.
- Gegen den Entscheid auf Abweisung einer Beschwerde kann die beschwerdeführende Person innert 30 Tagen nach Erhalt Rekurs bei der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Podologen-Verbandes SPV erheben.
- Die Delegiertenversammlung verlegt je nach Ausgang des Verfahrens die Verfahrenskosten im Zusammenhang mit dem Rekurs nach Ermessen. Bei Gutheissen des Rekurses kann sie auch die Verfahrenskosten des erstinstanzlichen Verfahrens nach Ermessen neu verlegen.

Art. 14 Rechtskraft

Nichteintretensverfügungen und Entscheide werden nach Ablauf der Rekursfrist rechtskräftig.

5. Schlussbestimmungen

Art. 15 Genehmigung und Inkraftsetzung

Das vorstehende Reglement wurde am 25. November 2024 von der Verbandskonferenz genehmigt und tritt mit diesem Datum in Kraft.